NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

28. Oktober 2025 10:00 – 11:00 Uhr

NUiFinar: Azubis aus dem Ausland finden und binden

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK

Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

Die Veranstaltung wird aufgezeichnet

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Datenschutz-Hinweis

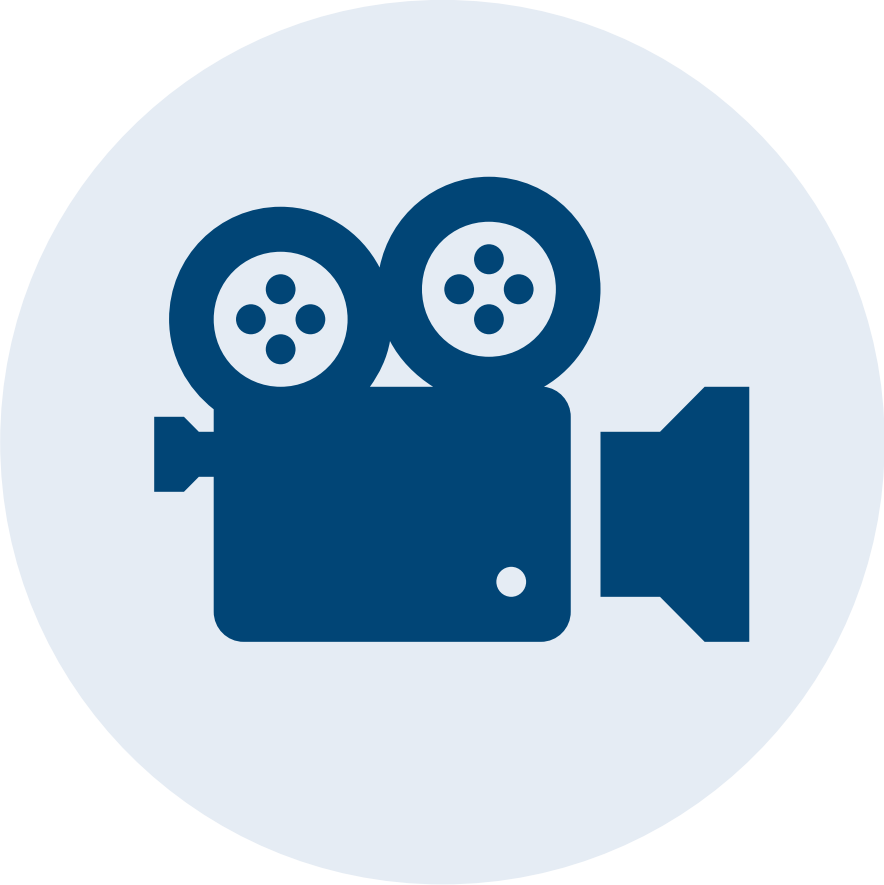

Hier finden Sie alle Aufzeichnungen → **www.nuif.de/nuifinare**

Heute mit

Elena Schmid

Projektreferentin

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Marcus Böhm

Geschäftsführender Gesellschafter
Geschäftsleitung Personal

Böhm Güterverkehrs GmbH

Nicolas Bartels

Projektreferent

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Sven Honigmann

Niederlassungsleitung Bad Dürrenberg, Ausbilder AEVO, Prüfer IHK

Böhm Güterverkehrs GmbH

Neue Broschüre: „Einwanderung in die Ausbildung“

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Umfassende Informationen rund um …

- … die **Rekrutierung** von Azubis aus dem Ausland
- … die **rechtlichen Rahmenbedingungen (§ 16a AufenthG)**
- … das **erfolgreiche Ankommen im Betrieb und in Deutschland**

Außerdem teilen Partner & Unternehmen aus dem NETZWERK hilfreiche **Praxistipps**. Viel Spaß beim Lesen!

Hier geht’s zur Broschüre

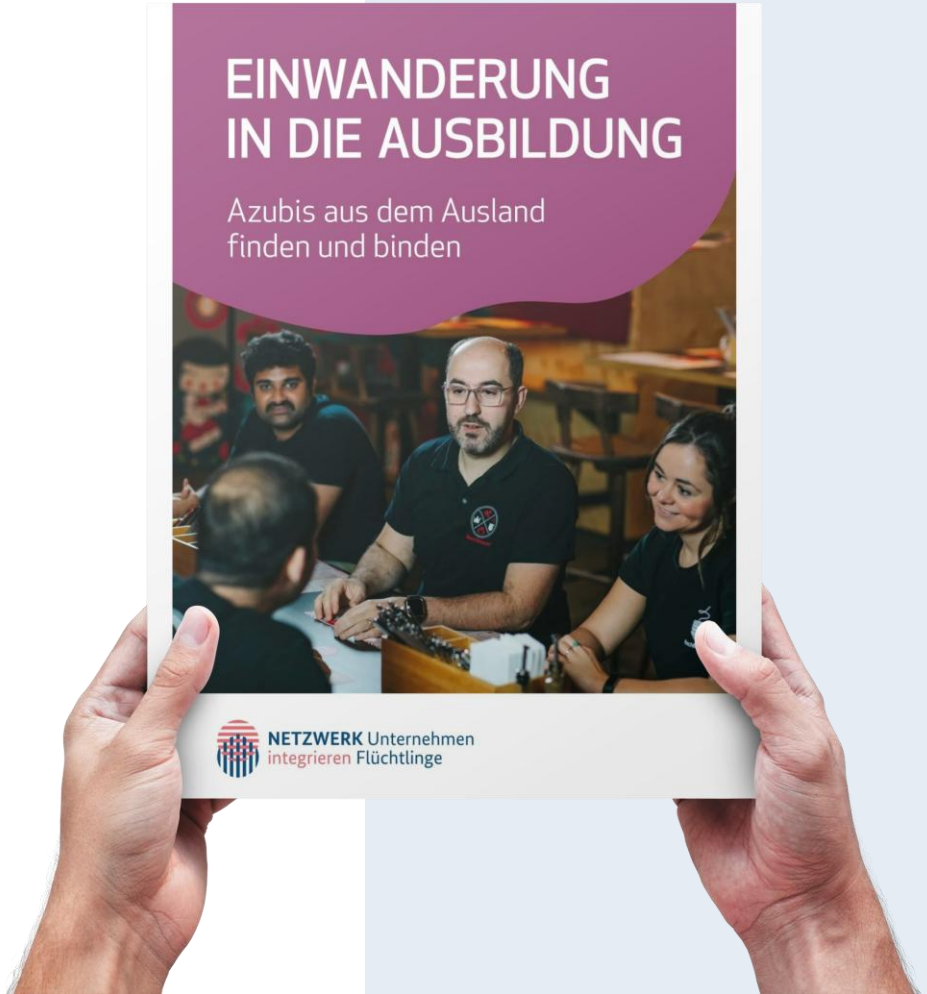

Infografik: Einwanderung in die Ausbildung

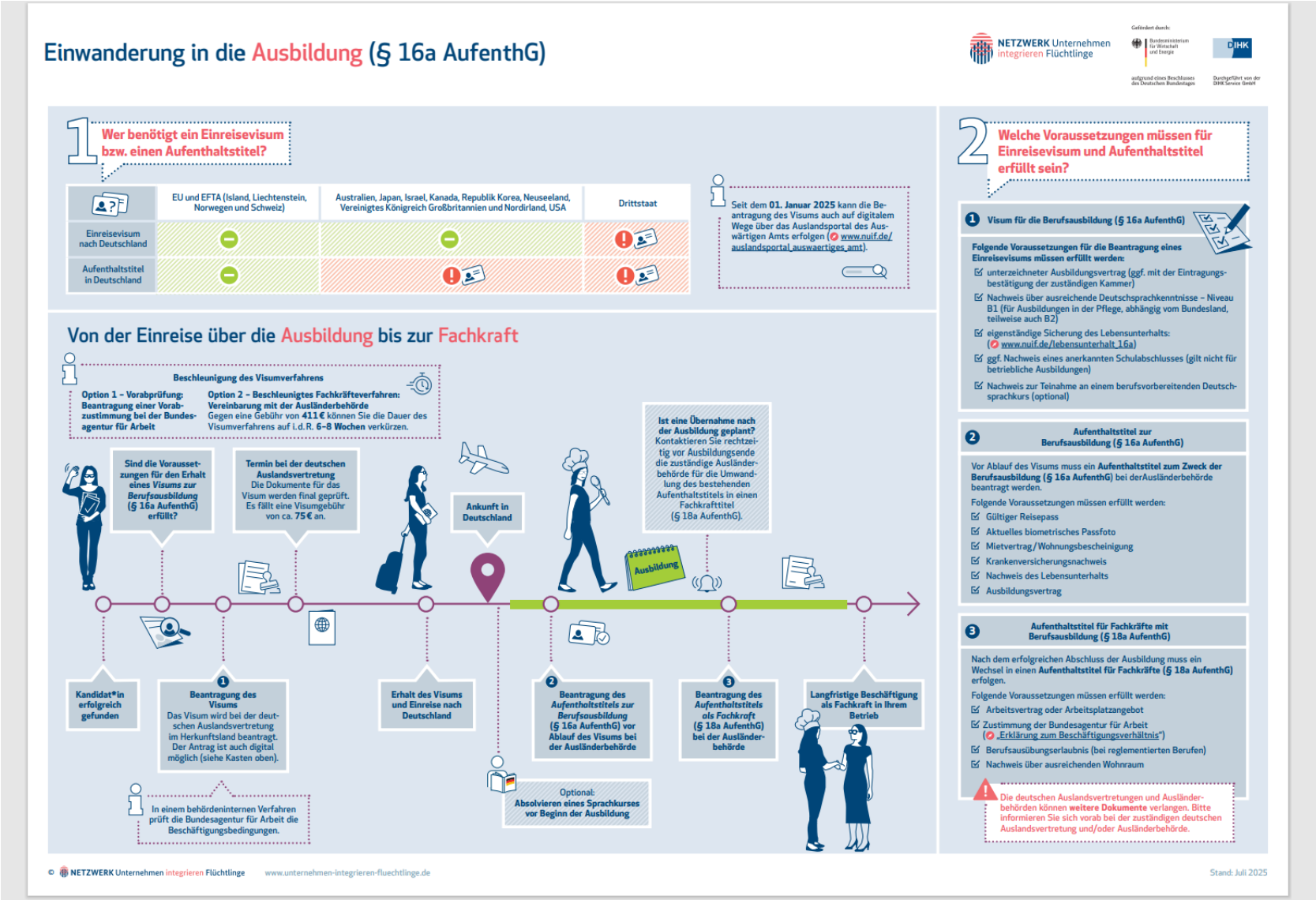

Einwanderung in die Ausbildung (§ 16a AufenthG)

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Gefördert durch: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

1 Wer benötigt ein Einreisevisum bzw. einen Aufenthaltstitel?

	EU und EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen und Schweiz)	Australien, Japan, Israel, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, USA	Drittstaat
Einreisevisum nach Deutschland	–	–	!
Aufenthaltstitel in Deutschland	–	!	!

Seit dem **01. Januar 2025** kann die Beantragung des Visums auch auf digitalem Wege über das Auslandsportal des Auswärtigen Amts erfolgen (www.nuif.de/auslandsportal_auswaertiges_amt).

Von der Einreise über die Ausbildung bis zur Fachkraft

Beschleunigung des Visumverfahrens

Option 1 – Vorabprüfung: Beantragung einer Vorabzustimmung bei der Bundesagentur für Arbeit

Option 2 – Beschleunigtes Fachkräfteverfahren: Vereinbarung mit der Ausländerbehörde
Gegen eine Gebühr von **411 €** können Sie die Dauer des Visumverfahrens auf i.d.R. **6–8 Wochen** verkürzen.

Kandidat*in erfolgreich gefunden

Sind die Voraussetzungen für den Erhalt eines *Visums zur Berufsausbildung* (§ 16a AufenthG) erfüllt?

1 Beantragung des Visums
Das Visum wird bei der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland beantragt. Der Antrag ist auch digital möglich (siehe Kasten oben).

In einem behördeninternen Verfahren prüft die Bundesagentur für Arbeit die Beschäftigungsbedingungen.

Termin bei der deutschen Auslandsvertretung
Die Dokumente für das Visum werden final geprüft. Es fällt eine Visumgebühr von ca. **75 €** an.

Erhalt des Visums und Einreise nach Deutschland

Ankunft in Deutschland

Optional: **Absolvieren eines Sprachkurses vor Beginn der Ausbildung**

2 Beantragung des *Aufentholtstitels zur Berufsausbildung* (§ 16a AufenthG) vor Ablauf des Visums bei der Ausländerbehörde

Ausbildung

Ist eine Übernahme nach der Ausbildung geplant?
Kontaktieren Sie rechtzeitig vor Ausbildungsende die zuständige Ausländerbehörde für die Umwandlung des bestehenden Aufenthaltstitels in einen Fachkrafttitel (§ 18a AufenthG).

3 Beantragung des *Aufentholtstitels als Fachkraft* (§ 18a AufenthG) bei der Ausländerbehörde

Langfristige Beschäftigung als Fachkraft in Ihrem Betrieb

2 Welche Voraussetzungen müssen für Einreisevisum und Aufenthaltstitel erfüllt sein?

1 Visum für die Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)

Folgende Voraussetzungen für die Beantragung eines Einreisevisums müssen erfüllt werden:
- unterzeichneter Ausbildungsvertrag (ggf. mit der Eintragungsbestätigung der zuständigen Kammer)
- Nachweis über ausreichende Deutschsprachkenntnisse – Niveau B1 (für Ausbildungen in der Pflege, abhängig vom Bundesland, teilweise auch B2)
- eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts: (www.nuif.de/lebensunterhalt_16a)
- ggf. Nachweis eines anerkannten Schulabschlusses (gilt nicht für betriebliche Ausbildungen)
- Nachweis zur Teinahme an einem berufsvorbereitenden Deutschsprachkurs (optional)

2 Aufenthaltstitel zur Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)

Vor Ablauf des Visums muss ein **Aufenthaltstitel zum Zweck der Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)** bei derAusländerbehörde beantragt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:
- Gültiger Reisepass
- Aktuelles biometrisches Passfoto
- Mietvertrag/Wohnungsbescheinigung
- Krankenversicherungsnachweis
- Nachweis des Lebensunterhalts
- Ausbildungsvertrag

3 Aufenthaltstitel für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG)

Nach dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung muss ein Wechsel in einen **Aufenthaltstitel für Fachkräfte (§ 18a AufenthG)** erfolgen.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:
- Arbeitsvertrag oder Arbeitsplatzangebot
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit („Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis")
- Berufsausübungserlaubnis (bei reglementierten Berufen)
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum

! Die deutschen Auslandsvertretungen und Ausländerbehörden können **weitere Dokumente** verlangen. Bitte informieren Sie sich vorab bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung und/oder Ausländerbehörde.

© NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de Stand: Juli 2025

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Hier kostenfrei herunterladen!

Förderung der Fachsprache

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Deutsch
Englisch
Arabisch
Farsi
Tigrinya

Ukrainisch
Russisch
Türkisch

Französisch
Spanisch
Portugiesisch

Indonesisch
Vietnamesisch
Hindi

Hier geht es zum Download

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

01

Rekrutierung und Auswahl

Rekrutierung im Ausland

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Wo finde ich passende Bewerber*innen?

Zentrale Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit

Kooperation mit Schulen in den jeweiligen Ländern, z.B. PASCH-Schulen

Ausländische Hochschulen und Bildungseinrichtungen

Private Dienstleister als Projektpartner

Sprachschulen im Drittland

Soziale Netzwerke

Suche nach den passenden Bewerber*innen

NGOs im Drittland

Jobbörse **„Make it in Germany“**

EURES-Portal für Rekrutierung im EU-Ausland

Internationale Personalmessen im In- und Ausland

Mitarbeitende aus der Belegschaft mit Kontakten ins Ausland

Online-Stellenbörsen (variiert von Land zu Land)

Zusammenarbeit mit Vermittlungsagenturen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Mögliche Auswahlkriterien:

- Präsenz in Deutschland?
- Sprachförderung auf Fachniveau?
- Transparente Kostenkommunikation?

Zusätzliche Fragen:

- Aus welchem Zielland soll rekrutiert werden?
- Wie viel Zeit steht für den Prozess zur Verfügung?
- Wer kümmert sich um Unterbringung und Integration?

Tipps von der IHK Gießen-Friedberg

GÜTE BEISPIELE AUS BETRIEBEN

Internationaler Fachkräfte Nexus

Neue Checkliste

Hier kostenfrei herunterladen!

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

GOETHE INSTITUT

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

02

Rechtliche Rahmenbedingungen

Mögliche Zielgruppen aus dem Ausland

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Über wen sprechen wir?

Bewerber*innen aus

der EU und der EFTA (Island, Lichtenstein, Norwegen, Schweiz)

Kein Visum + kein Aufenthaltstitel zur Einreise benötigt

Bewerber*innen aus

Australien, Israel, Japan, Kanada, der Republik Korea, Neuseeland, dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder den USA

Kein Visum zur Einreise benötigt

Bewerber*innen aus

Drittstaaten

Visum benötigt

Drei Wege in die Ausbildung

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Wege in die Ausbildung

§ 17 Abs. 1 AufenthG

Aufenthaltstitel für die Ausbildungsplatzsuche

- Schulabschluss: berechtigt zum Hochschulzugang oder Abschluss deutscher Auslandsschule
- Sprachkenntnisse: **B1**
- Altersgrenze: 35 Jahre
- Sicherung Lebensunterhalt

§ 20a AufenthG

Chancenkarte (Suchtitel)

- (mindestens) zweijährige Berufsausbildung (Ausland) oder ein Hochschulabschluss
- Sprachkenntnisse: Englisch **B2 oder Deutsch A1**
- 6 Punkte nötig für Erhalt der Chancen-Karte
- Sicherung Lebensunterhalt

§ 16a AufenthG

Aufenthaltstitel für die Berufsausbildung

- Hier im Fokus

Vier Schritte zum Visum

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Wege in die Ausbildung

01

Voraussetzungen prüfen

- Ausbildungsplatz in Deutschland
- Ggf. Finanzierung sichern
- Deutschkenntnisse nachweisen

02

Terminanfrage an die deutsche Botschaft

Erforderliche Unterlagen vorbereiten (Reisepass, Nachweis über den Ausbildungsplatz etc.)

03

Visum im Herkunftsland beantragen

- Vollständige Unterlagen mitbringen
- Gebühren: 75€

04

Einreise nach Deutschland

- Einreisevisum erteilt?
- Flugticket nach Deutschland buchen

Aufenthaltstitel beantragen!

Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Voraussetzungen

Wer kann ihn beantragen?

Antragstellende:

- Müssen einen **gültigen Pass** vorlegen
- Dürfen **keine Einreise- oder Aufenthaltsverbote** oder ein Ausweisungsinteresse in Deutschland vorliegen haben
- Dürfen **keine Gefährdung** gegen die Bundesrepublik Deutschland darstellen

Was sind die Voraussetzungen?

Antragstellende:

- Müssen einen **Ausbildungsplatz in Deutschland** vorweisen können
- Müssen ggf. einen **anerkannten Schulabschluss** vorlegen können
- Müssen ihren **Lebensunterhalt eigenständig sichern** können
- Müssen **ausreichende Sprachkenntnisse** vorweisen können

Die Bundesagentur für Arbeit muss der Einstellung zustimmen (prüft die Beschäftigungsbedingungen und Ausbildungsberechtigung; die Vorrangprüfung gilt seit dem 1. März 2024 nicht mehr)

Aufenthaltstitel nach § 16a AufenthG

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Voraussetzungen

Was umfasst der Titel noch?

Vorbereitende Deutschsprachkurse:

- Der Aufenthaltszweck umfasst auch den **Besuch eines Deutschsprachkurses** zur Vorbereitung auf die Berufsausbildung
- Der Sprachkurs muss mind. **20 Unterrichtseinheiten pro Woche** umfassen
- Eine **Nebentätigkeit** (max. 20 Stunden/Woche) ist vor Ausbildungsbeginn nur in Verbindung mit dem vorbereitenden Deutschkurs gestattet

„Der Lebensunterhalt muss für die Dauer des gesamten Aufenthalts gesichert sein “

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Was bedeuten die Voraussetzungen im Detail?

Höhe:
Monatliche Einkünfte von **mindestens 959 € netto** (schulische Ausbildung) oder **822 € netto/ 1048 € brutto** (betriebliche Ausbildungen)

Bei vergüteten Ausbildungen:
Ausbildungsgehalt (plus ggf. Sperrkonto für Differenzbeträge)

Bei unvergüteten Ausbildungen:
Nachweis über ein **Sperrkonto** oder eine **Verpflichtungserklärung**

Hinweis:
Es darf für die Zeit der Ausbildung eine **Nebenbeschäftigung** ausgeübt werden (20 Stunden pro Woche)

„Es müssen ausreichende Sprachkenntnisse nachgewiesen werden“

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Was bedeuten die Voraussetzungen im Detail?

Für die duale Berufsausbildung:

In der Regel ein Niveau von **mindestens B1 – eher B2 –** notwendig

Nachweis:

Das Unternehmen oder die Bildungseinrichtung können **schriftlich bestätigen**, dass die Sprachvoraussetzungen geprüft wurden

Alternativ:

müssen die Sprachkenntnisse durch ein **Zeugnis** belegt werden

Anerkannt:

Derzeit Zeugnisse von **Goethe-Institut**, **telc GmbH, TestDaF-Instituts, Österreichisches Sprachdiplom, ECL Prüfungszentrum** und **Deutsches Sprachdiplom der Kulturministerkonferenz (DSD)**

„Antragstellende müssen ggf. einen anerkannten Schulabschluss vorlegen“

Bei dualen Ausbildungen:

kein formaler Schulabschluss nötig, der **Betrieb entscheidet selbst** über die Ausbildungseignung

Bei schulischen Ausbildungen:

Abschluss einer **allgemeinbildenden Schule** nötig

Für Unternehmen:

Einschätzung ausländischer schulischer Qualifikationen über das **BQ-Portal** möglich

Für Bewerber*innen:

Anerkennung von schulischen Qualifikationen über **Anabin** möglich

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Was bedeuten die Voraussetzungen im Detail?

Wie erkenne ich, ob ein Sprachzertifikat echt ist?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

GOETHE INSTITUT

So können Sie die Echtheit der Goethe-Zertifikate überprüfen:

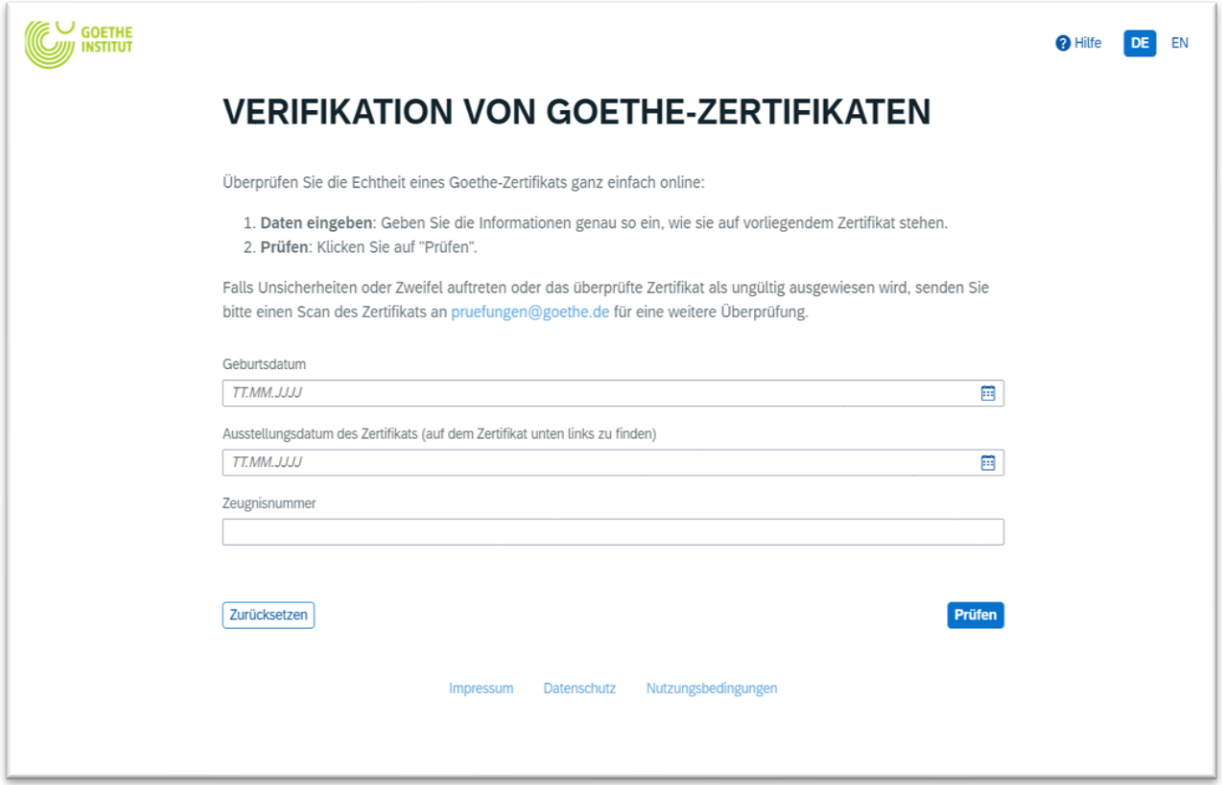

GOETHE INSTITUT

Hilfe DE EN

VERIFIKATION VON GOETHE-ZERTIFIKATEN

Überprüfen Sie die Echtheit eines Goethe-Zertifikats ganz einfach online:

1. **Daten eingeben**: Geben Sie die Informationen genau so ein, wie sie auf vorliegendem Zertifikat stehen.
2. **Prüfen**: Klicken Sie auf "Prüfen".

Falls Unsicherheiten oder Zweifel auftreten oder das überprüfte Zertifikat als ungültig ausgewiesen wird, senden Sie bitte einen Scan des Zertifikats an pruefungen@goethe.de für eine weitere Überprüfung.

Geburtsdatum

TT.MM.JJJJ

Ausstellungsdatum des Zertifikats (auf dem Zertifikat unten links zu finden)

TT.MM.JJJJ

Zeugnisnummer

Zurücksetzen Prüfen

Impressum Datenschutz Nutzungsbedingungen

- Die **Echtheit** eines Goethe Zertifikats können Sie auf der Webseite www.goethe.de/verify überprüfen.
- Falls das Zertifikat dort nicht bestätigt oder vorkommen sollte, können Sie sich bei zertifikatsbezogenen Fragen an pruefungen@goethe.de wenden.

Wie erkenne ich, ob ein Sprachzertifikat echt ist?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

telc LANGUAGE TESTS

So können Sie die Echtheit von telc-Zertifikaten überprüfen:

- Alle telc-Zertifikate mit einem QR-Code können über den QR-Code auf Echtheit überprüft werden.

So einfach geht's:

Option 1:

1. Scannen Sie den QR-Code auf dem vorliegenden Zertifikat auf einem Smartphone oder mobilen Endgerät Ihrer Wahl.
2. Dadurch gelangen Sie direkt auf das telc Verifizierungsportal.
3. Vergleichen Sie die angezeigten Ergebnisse mit den Daten und Punktzahlen auf dem vorliegenden Zertifikat. Stimmen die Angaben überein, ist die Verifzierung abgeschlossen.
4. Falls die Verifikation nicht erfolgreich war, kontaktieren Sie uns bitte über unser Service-Portal oder klicken Sie hier (Registrierung ist erforderlich).

Option 2:

1. Geben Sie in der Suchmaske die folgenden Daten aus dem vorliegenden Zertifikat ein:
   - Teilnehmernummer
   - Geburtsdatum
   - Datum der Ausstellung
2. Vergleichen Sie die angezeigten Ergebnisse mit den Daten und Punktzahlen auf dem vorliegenden Zertifikat. Stimmen die Angaben überein, ist die Verifzierung abgeschlossen.
3. Falls die Verifikation nicht erfolgreich war, kontaktieren Sie uns bitte über unser Service-Portal oder klicken Sie hier (Registrierung ist erforderlich).

Hier geht‘s zur Anleitung zur Verifikation von telc-Zertifikaten

Der Einreiseprozess im regulären Verfahren

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

01
Geeignete*r **Bewerber*in** gefunden

*****
Vorabprüfung kann durch Betrieb vor Beantragung eingeleitet werden

02
Kandidat*in beantragt **Visum** bei jeweiliger Auslandsvertretung

03
Bundesagentur für Arbeit erteilt **Zustimmung**

04
Botschaft erteilt nationales Visum

05
Kandidat*in reist nach Deutschland

06
Kandidat*in beantragt Aufenthalts-titel (§ 16a AufenthG) bei Ausländerbehörde

07
Rechtliches Verfahren abgeschlossen

Der Einreiseprozess im beschleunigten Verfahren

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

01
Geeignete*r **Bewerber*in** gefunden

02
Kandidat*in erteilt Arbeitgeber*in eine **Vollmacht**

03
Arbeitgeber*in schließt **Vereinbarung** mit Ausländerbehörde ab

04
Bundesagentur für Arbeit erteilt **Zustimmung**

05
Ausländer-behörde leitet **Vorabzustimmung zum Visum** ans Unternehmen weiter

06
Bewerber*in beantragt Visum bei der Botschaft

07
Botschaft erteilt **nationales Visum**

08
Kandidat*in reist nach Deutschland

09
Kandidat*in beantragt **Aufenthaltstitel** bei Ausländerbehörde

10
Rechtliches Verfahren abgeschlossen

Wo können Betriebe unterstützen?

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Unterstützen Sie vorab bei der **Wohnraumsuche** oder stellen Sie, falls möglich, **Wohnraum** zur Verfügung.

Möglichkeiten der Unterstützung

Vor der Einreise

01 Kandidat*innen vor Visumsbeantragung **rechtzeitig alle Unterlagen zur Verfügung stellen:** z.B. Ausbildungsvertrag, Vorabzustimmung der BA (optional), Verpflichtungserklärung (optional)

02 Ggf. das beschleunigte Fachkräfteverfahren mit Vollmacht der Kandidat*innen beantragen **(vor Beantragung des Visums;** mit Kosten verbunden)

03 Voraussichtliches **Ausbildungsende im Vertrag großzügig berechnen** (für evtl. verspätete Prüfungstermine)

04 Ggf. **Verpflichtungserklärung** ausstellen

Nach der Einreise

05 Kandidat*in bei Terminbuchung und Begleitung zur **Ausländerbehörde unterstützen,** um Visum in Aufenthaltstitel umzuwandeln

06 **Kopie des Aufenthaltstitels aufbewahren** und Nebenbestimmungen beachten, die die Arbeitserlaubnis regeln

07 Der Ausländerbehörde Änderungen innerhalb von **14 Tagen** mitteilen (z.B. bei Vertragsauflösung)

Vor der Einreise: Krankenversicherung abschließen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Krankenversicherung

Für Ihren Azubi ist eine gültige Krankenversicherung erforderlich. Der Nachweis muss bereits bei der Botschaft für den Erhalt des Visums vorgelegt werden. **Achtung**: Die gesetzliche Krankenversicherung greift erst ab dem ersten Arbeitstag.

Reist Ihr Azubi vor dem Start der Ausbildung ein, sollte eine **private Krankenversicherung bereits zusätzlich vor der Einreise abgeschlossen werden.**

- *Bei Reise- oder Incoming-Versicherungen: Achten Sie darauf, dass Reise- oder Incoming-Versicherungen alle notwendigen Leistungen abdecken.*

Tipp: Alle Informationen über das Visum zur Berufsausbildung (§ 16a AufenthG) und die erforderlichen Nachweise werden auf der Seite der deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsland veröffentlicht.

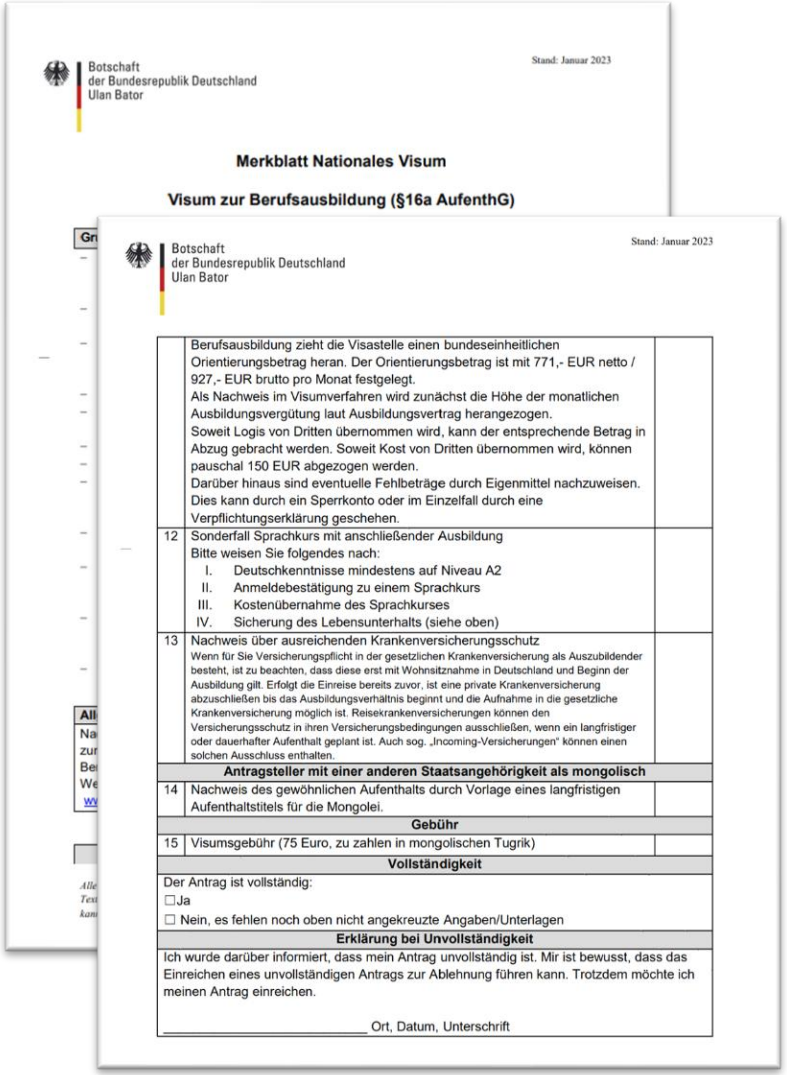

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Ulan Bator

Stand: Januar 2023

Merkblatt Nationales Visum

Visum zur Berufsausbildung (§16a AufenthG)

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Ulan Bator

Stand: Januar 2023

	Berufsausbildung zieht die Visastelle einen bundeseinheitlichen Orientierungsbetrag heran. Der Orientierungsbetrag ist mit 771,- EUR netto / 927,- EUR brutto pro Monat festgelegt. Als Nachweis im Visumverfahren wird zunächst die Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung laut Ausbildungsvertrag herangezogen. Soweit Logis von Dritten übernommen wird, kann der entsprechende Betrag in Abzug gebracht werden. Soweit Kost von Dritten übernommen wird, können pauschal 150 EUR abgezogen werden. Darüber hinaus sind eventuelle Fehlbeträge durch Eigenmittel nachzuweisen. Dies kann durch ein Sperrkonto oder im Einzelfall durch eine Verpflichtungserklärung geschehen.
12	Sonderfall Sprachkurs mit anschließender Ausbildung Bitte weisen Sie folgendes nach: I. Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau A2 II. Anmeldebestätigung zu einem Sprachkurs III. Kostenübernahme des Sprachkurses IV. Sicherung des Lebensunterhalts (siehe oben)
13	Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Auszubildender besteht, ist zu beachten, dass diese erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Beginn der Ausbildung gilt. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine private Krankenversicherung abzuschließen bis das Ausbildungsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist. Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger oder dauerhafter Aufenthalt geplant ist. Auch sog. „Incoming-Versicherungen" können einen solchen Ausschluss enthalten.
	Antragsteller mit einer anderen Staatsangehörigkeit als mongolisch
14	Nachweis des gewöhnlichen Aufenthalts durch Vorlage eines langfristigen Aufenthaltstitels für die Mongolei.
	Gebühr
15	Visumsgebühr (75 Euro, zu zahlen in mongolischen Tugrik)
	Vollständigkeit
	Der Antrag ist vollständig: ☐Ja ☐ Nein, es fehlen noch oben nicht angekreuzte Angaben/Unterlagen
	Erklärung bei Unvollständigkeit
	Ich wurde darüber informiert, dass mein Antrag unvollständig ist. Mir ist bewusst, dass das Einreichen eines unvollständigen Antrags zur Ablehnung führen kann. Trotzdem möchte ich meinen Antrag einreichen. _____ Ort, Datum, Unterschrift

*Wenn für Sie Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung als Auszubildender besteht, ist zu beachten, dass diese **erst mit Wohnsitznahme in Deutschland und Beginn der Ausbildung gilt**. Erfolgt die Einreise bereits zuvor, ist eine **private Krankenversicherung abzuschließen bis das Ausbildungsverhältnis beginnt und die Aufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung möglich ist.** Reisekrankenversicherungen können den Versicherungsschutz in ihren Versicherungsbedingungen ausschließen, wenn ein langfristiger oder dauerhafter Aufenthalt geplant ist. Auch sog. „Incoming-Versicherungen" können einen solchen Ausschluss enthalten.*

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Das NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge ist zu erreichen:

030/20308-6550

info@unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de

www.nuif.de

Gefördert durch:

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

DIHK

Durchgeführt von der DIHK Service GmbH

Einblick in die Praxis:
Kurzinterview mit Böhm Güterverkehrs GmbH

Häufig gestellte Fragen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Dies ist ein gängiges Missverständnis vieler Betriebe: in der Regel ist das **Einreisevisum** im Reisepass auf 6-12 Monate befristet. Der eigentliche **Aufenthaltstitel** gilt für die gesamte Zeit der Ausbildung, muss nach Ankunft in Deutschland aber erst bei der zuständigen Ausländerbehörde beantragt werden.

Der Aufenthaltstitel meines Azubis ist nur für 6 Monate ausgestellt, die Ausbildung geht ja aber länger. Wieso?

Häufig gestellte Fragen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Eine Änderung des Ausbildungsberufes ist möglich, muss aber unbedingt vorher bei der **zuständigen Ausländerbehörde** angezeigt und entsprechend geändert werden. Sonst können Strafzahlungen drohen!

Was muss ich beachten, wenn Ausbildung gewechselt wird? z.B. im Betrieb von 3-jähriger zum Koch in zweijährige Ausbildung zur „Fachkraft Küche“?

Häufig gestellte Fragen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Auszubildende aus dem Ausland können regulär gekündigt werden. Sie und Ihr/e Auszubildende/r müssen dies **unverzüglich der zuständigen Ausländerbehörde mitteilen**. Die Auszubildenden haben dann in der Regel drei Monate Zeit, um einen neuen Ausbildungsplatz zu finden, sonst erlischt ihre Aufenthaltserlaubnis.

Kann ich Auszubildende aus dem Ausland auch ganz regulär kündigen?

Häufig gestellte Fragen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Nein, diese gilt nur Menschen, die sich schon in Deutschland mit einer **Duldung** aufhalten. Rechtliche Regelungen für Geflüchtete unterscheiden sich von Einreisemöglichkeiten für Zuwandernde in Ausbildung.

Gilt die Ausbildungsduldung auch für Auszubildende, die sich noch im Ausland aufhalten?

Häufig gestellte Fragen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Wenn das Schulzeugnis für den jeweiligen Ausbildungsberuf (z.B. im Pflegebereich) nötig ist, muss es bereits bei der Beantragung des Visums vorgelegt werden. Die Datenbank **Anabin** hilft hier weiter – eine einfache Information zur Gleichwertigkeit reicht für die Beantragung.

Muss ein anerkanntes Schulzeugnis schon für die Beantragung des Visums vorliegen oder reicht es, wenn dieser erst bei der Ausländerbehörde in Deutschland vorgelegt wird?

Häufig gestellte Fragen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Wenn bei Beantragung des Visums bereits ein **Vertrag für die Nebenbeschäftigung** vorliegt, der ein Gehalt nachweist, kann dieses berücksichtigt werden.

Zählt die Nebenbeschäftigung neben der Ausbildung schon als Sicherung des Lebensunterhalts?

Häufig gestellte Fragen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Es kommt auf die Art der Unterstützung an. **Basis-Elterngeld** ist möglich, allerdings in Summe sehr gering.

Bezug von SGBII-Leistungen (z.B. bei Arbeitslosigkeit) **kann für den Aufenthaltsstatus problematisch werden** und sollte im Einzelfall vorab juristisch abgeklärt werden.

Können ausländische Auszubildende Sozialleistungen empfangen, z.B. Elterngeld?

Häufig gestellte Fragen

NETZWERK Unternehmen integrieren Flüchtlinge

Können Auszubildende ihre Familie nach Deutschland nachholen?

Ja, der Familiennachzug von **Ehepartner*innen und Kindern** ist möglich.

Voraussetzungen sind u.a. der gesicherte Lebensunterhalt und ausreichend Wohnraum.